

Informationen der Gemeinde Aholting zur Einführung der getrennten Abwassergebühr



Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Gemeinde Aholting beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über die von der Gemeinde betriebene öffentliche „Entwässerungseinrichtung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten sind, beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Wasser er verbraucht.



Die Anwendung des reinen „Frischwassermaßstabes“ ist, bedingt durch verschiedene Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, überwiegend nicht mehr rechtmäßig.

Für viele Städte, Märkte und Gemeinden bedeutet das, dass sie die Gebühren verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und in eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwassergebühr werden künftig (wie die bisherige Einheitsgebühr) nach den Kubikmetern (m^3) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit Langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden dann nach den Quadratmetern (m^2) versiegelter Fläche berechnet.

Folgen der neuen Gebührenaufteilung

Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, so dass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken. Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt (z. B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m^2 einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln, wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



Berechnung der künftigen Gebühr

Wie wird die Gebühr berechnet?

Die **Schmutzwassergebühr** wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m³ bezogenen Frischwassers berechnet.

Die **Niederschlagswassergebühr** fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, dass Sie für versiegelte Flächen (z. B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen müssen. Wenn Sie bebaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

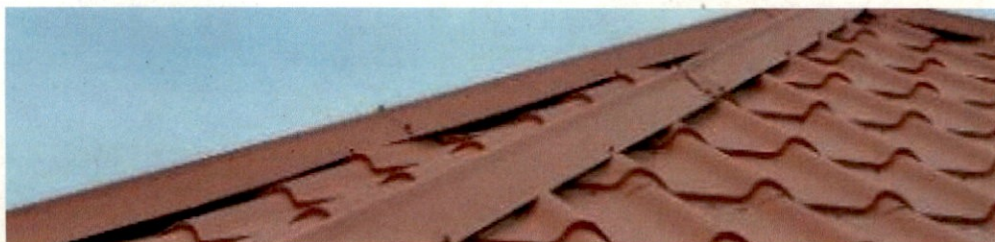
Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Split oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als z. B. Asphalt.

Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den

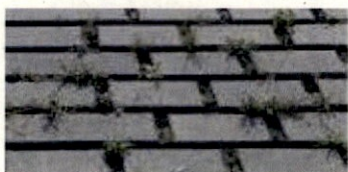
Faktor 1,0: Wasserundurchlässige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige Befestigungen (Fugenbreite bei allen vorher genannten Befestigungen < 2 cm).



Faktor 0,5: Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Kiesschütt-, Gründachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine (Fugenbreite bei allen vorher genannten Befestigungen ≥ 2 cm), Sickersteine, lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrassen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand.



Flächen mit Rasengittersteinen gelten als nicht versiegelt, sofern der Zwischenraum nicht ebenfalls mit Schotter oder dergleichen versiegelt ist.

Wenn Sie Flächen mit einer anderen Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, der der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z. B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Entwässerungseinrichtung einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen ein Mindestvolumen von 4 m³ aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d. h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung für die Entwässerungseinrichtung bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen, oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu.

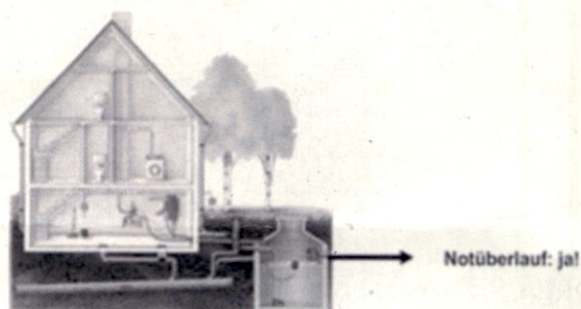
Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m³ Fassungsvermögen werden 25 m² einleitende Fläche berücksichtigt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen, die über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Entwässerungseinrichtung führt, und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne angeschlossenen Fläche der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!

Versiegelte Flächen, die an eine Versickerungseinrichtung angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. Verfügen diese über einen Überlauf an die Entwässerungseinrichtung, sind die Flächen zu 70% gebührenrelevant.

Wie hoch ist die künftige Niederschlagswassergebühr?

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn die Summe der gebührenrelevanten Flächen feststeht. Dies wird erst nach dem Rücklauf und der Auswertung aller Selbstauskunftsunterlagen der Fall sein.



Ihre Mitarbeit

Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Grundstück zu ermitteln, wird ein Gebührenschuldner für jedes Grundstück angeschrieben. Dieser erhält Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen ist die bebaute Fläche laut den amtlichen Vermessungsdaten.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggfs. zu ergänzen.

Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt (Schritt 1),
2. ob die einzelnen Flächen ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten (Schritt 2), und
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage (siehe S. 4) angeschlossen sind (Schritt 3).

[illegible]

Schritt 3:
Bei Zisterne oder Versicherung bitte ergänzen:
Zisterne:
Speichervolumen _____ m³ Nutzung: ☐ Gartenbewässerung
Versickerungsanlage:
Speichervolumen _____ m³

Karte der Veranlagungseinheit:
Falls notwendig die Flächen in der Karte bitte grafisch abändern und evtl. mit Bemaßung versehen.



Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen bebauten und versiegelten Flächen voll versiegelt und einleitend sind (Faktor 1,0).

Bitte senden Sie die Seite mit dem ausgefüllten Bereich B (Schritt 2) und den Lageplan mit Unterschrift wieder an uns zurück. Für eventuelle Rückfragen unsererseits geben Sie bitte Ihre Telefonnummer auf dem Rücksendebogen mit an. Vielen Dank.

Praktische Beispiele

Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei **fiktiven Beispielfällen** erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschuld. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührekalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende fiktive Zahlenwerte an, die **keinen Bezug zu den Werten der Gemeinde Aholting** haben:

gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	300.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	240.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	60.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschuldern an

Frischwasser verbraucht:	100.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	150.000 m ²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, in dem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 €/m³ (300.000 € Gesamtkosten geteilt durch 100.000 m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, in dem die 300.000 € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden. Daher werden nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 €/ m³ (240.000 € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 100.000 m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m³ Frischwasserbezug, sondern nach den m² gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt daher in diesem Beispiel 0,40 €/ m² (60.000 € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 150.000 m² gebührenpflichtige Fläche).

Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer vierköpfigen Familie in einem Einfamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt, als auch der Vierpersonen-Haushalt hat einen Frischwasserverbrauch von 120 m^3 . Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von $3,00 \text{ €/m}^3$) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutzwasser- und einer Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € ($2,40 \text{ €/m}^3 \times 120 \text{ m}^3$) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

Verbrauchermarkt

Flächenbezeichnung	Größe in m^2	davon m^2 einleitend	Flächenart /Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m^2
Dach	300	300	Dach ohne Begrünung; Faktor = 1,0	300
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster mit Fuge $\geq 2\text{cm}$, auf Splitt verlegt (Parkplätze); Faktor = 0,5	$1.500 \cdot 0,5 = 750$
Summe				1.050

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt 420 € ($0,40 \text{ €} \times 1.050 \text{ m}^2$) im Jahr.

Vier-Personen-Haushalt

1. Vier-Personen-Haushalt (Familie) im Einfamilienhaus

Flächenbezeichnung	Größe in m^2	davon m^2 einleitend	Flächenart /Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m^2
Dach	120	120	Dach ohne Begrünung; Faktor = 1,0	$120 \cdot 1,0 = 120$
Bodenfläche	30	30	Pflaster mit Fuge $\geq 2\text{cm}$, auf Splitt verlegt (Garagenzufahrt); Faktor = 0,5	$30 \cdot 0,5 = 15$
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend; Faktor = 0,0	$0 \cdot 0,0 = 0,0$
Summe				135

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie 54 € ($135 \text{ m}^2 \times 0,40 \text{ €/m}^2$) im Jahr.

Gegenüberstellung

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	4-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 3 €/m ²	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 2,40 €/m ²	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 €/m ²	420 €	54 €	unterschiedlich aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 348 €	- 18 €	

Weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie bei der **Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain**

Tel:	09429/9401-50
E-Mail	<u>abwassergebuehren@vgem-rain.de</u>

Für allgemeine Fragen zur getrennten Abwassergebühr stehen wir Ihnen auch bei den

Infoveranstaltungen der Gemeinde Aholting am

- **Dienstag, 13.10.2026 um 19:30 Uhr im Dorf- und Vereinshaus Aholting, Kellerstraße 9**
- **Donnerstag, 22.10.2026 um 19:30 Uhr im Sportheim Obermotzing, Waldweg 2**

zur Verfügung.